

## **Anhang 3 zu Anlage 3**

### **Präambel**

Bei der Leistung *VERAHmobil* handelt es sich um ein am 01.10.2014 begonnenes Modellprojekt zwischen dem Bayerischen Hausärzteverband und der SVLFG. Mit der 12. Änderungsvereinbarung wird das Modellprojekt ab 01.01.2021 für weitere 20 Betriebsstätten weitergeführt. Maßgebend für die Vergütung eines Zuschlags *VERAHmobil* ist das Vorliegen der in diesem Anhang 3 zur Anlage 3 definierten Kriterien zum jeweiligen Zeitpunkt der Antragsstellung.

### **§ 1**

#### **Voraussetzungen für den Zuschlag**

- (1) Um den Zuschlag für das Vorhalten eines *VERAHmobils* gemäß Anlage 3 erhalten zu können, müssen folgende Voraussetzungen zum ersten Quartal der Gewährung des Zuschlags vorliegen.
  - a) Aus der Betriebsstätte nimmt mindestens ein HZV-Arzt aktiv am HZV-Vertrag mit der SVLFG in Bayern teil (= Hausarzt muss Patienten in den HZV-Vertrag mit der SVLFG eingeschrieben haben).
  - b) Die Betriebsstätte beschäftigt mindestens eine *VERAH* („**Versorgungsassistentin**“) gemäß Anhang 2 zur Anlage 3 des HZV-Vertrages.
  - c) Die Betriebsstätte hält einen PKW vor, welches von der *VERAH* genutzt werden kann.
  - d) Das *VERAHmobil* muss während der Zeit, in der die Praxis eine Förderung durch die SVLFG erhält, eine zwischen den Vertragsparteien abgestimmte Beschriftung aufweisen.
- (2) Der BHÄV ist berechtigt mittels Stichprobenprüfung das Vorliegen der Voraussetzungen zu überprüfen.

### **§ 2**

#### **Antragsstellung**

Die Beantragung des Zuschlags erfolgt mittels des Antragsformulars „Beantragung des Zuschlags *VERAHmobil*“ (unter [www.hausaerzte-bayern.de](http://www.hausaerzte-bayern.de)).

### **§ 3**

#### **Auswahl der Zuschlagsempfänger**

- (1) Die Auswahl welche Betriebsstätten einen Zuschlag erhalten obliegt allein der SVLFG.
- (2) Zur Auswahl können seitens der SVLFG insbesondere die folgenden Kriterien herangezogen werden
  - a) Anzahl der eingeschriebenen Versicherten zum Zeitpunkt der Antragsstellung.
  - b) Besondere SVLFG-Regionen, ausgewählt nach dem Ermessen der SVLFG.

- (3) Ein Antrag kann nur dann als ordnungsgemäß eingereicht berücksichtigt werden, wenn zum Zeitpunkt der Antragsstellung sämtliche Voraussetzungen mit Ausnahme des § 1 Abs. 1 lit.d) für die Antragsstellung vorliegen.

#### **§ 4**

#### **Vergütung des Zuschlags**

- (1) Der Zuschlag in Höhe von 300,00 EUR wird einmal im Quartal für das Vorhalten des Fahrzeugs als *VERAHmobil* vergütet. Er wird einmal pro Betriebsstätte vergütet. Der Zuschlag kann nur vergütet werden, sofern ein ordnungsgemäß eingereichter Antrag vorliegt und die BSNR von der SVLFG ausgewählt wurde. Der Zuschlag ist Teil des HZV-Vergütungsanspruchs der ausgewählten HAUSÄRZTE. § 14 HZV-Vertrag findet Anwendung.
- (2) Fällt im Zeitraum der Zuschlagsgewährung eine Antragsvoraussetzung oder die Voraussetzung nach § 1 Abs. 1 lit. d) weg, haben die Vertragspartner einen Rückforderungsanspruch.
- (3) Die Vergütung des Zuschlags ist auf drei Jahre beschränkt. Nach Ablauf der drei Jahre wird der Zuschlag nicht mehr ausgezahlt.
- (4) Der Zuschlag wird an die Bankverbindung ausgezahlt, die in der Teilnahmeerklärung HAUSARZT des HAUSARZTES angegeben wurde, der im Antragsformular Anhang 2 zur Anlage 3 benannt ist.
- (5) Über die nach Abs. 4 getroffene Entscheidung der SVLFG wird der HAUSARZT unverzüglich nach Kenntnisnahme durch den Bayerischen Hausärzterverband informiert.

#### **§ 5**

#### **Pflichten des HAUSARZTES**

- (1) Der HAUSARZT ist verpflichtet Veränderungen, die § 1 betreffen, unverzüglich an den BHÄV zu melden.
- (2) Bei Wegfall der Voraussetzungen des § 1 wird der Zuschlag noch für das nachfolgende Quartal gewährt. Erfolgt innerhalb dieser Zeit kein Nachweis über die Wiedererfüllung der Voraussetzungen wird der Zuschlag nicht mehr vergütet. § 4 Abs. 2 findet Anwendung.